

Satzung

für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
des Marktes Gars a. Inn

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Satzungsgegenstand
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Benutzungsrecht und –zwang

ZWEITER ABSCHNITT

Bestattungseinrichtungen Friedhof und Grabstätten

- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 Friedhofsplan
- § 6 Grabarten
- § 7 Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- § 8 Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- § 9 Urnenbeisetzungen
- § 10 Größe der Gräber
- § 11 Rechte an Grabstätten
- § 12 Übertragung bzw. Umschreibung
von Benutzungsrechten
- § 13 Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht
- § 14 Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gestaltung der Gräber
- § 17 Errichtung von Grabmälern
und Einfriedungen
- § 18 Größe der Grabmäler und Einfassungen
- § 19 Grabmalgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und
Entfernung von Grabmälern

2. Leichenhaus

- § 21 Benutzung des Leichenhauses
- § 22 Benutzungszwang

3. Leichentransportmittel

- § 23 Leichentransportmittel

4. Friedhofs- u. Bestattungspersonal

- § 24 Leichenperson
- § 25 Leichenträger
- § 26 Friedhofswärter

DRITTER ABSCHNITT

Bestattungsvorschriften

- § 27 Allgemeines
- § 28 Beerdigung
- § 29 Ruhefristen

VIERTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

- § 30 Besuchszeiten
- § 31 Verhalten im Friedhof
- § 32 Arbeiten im Friedhof
- § 33 Verbote

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

- § 34 Alte Benutzungsrechte
- § 35 Ersatzvornahme
- § 36 Haftungsausschluß
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

Der Markt Gars a. Inn erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

folgende
SATZUNG:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Satzungsgegenstand

Der Markt Gars unterhält in Gars, Ortsteil Klostergars, die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Hierfür dienen

1. der gemeindliche Friedhof (§§ 4 und 20);
2. das Leichenhaus (§§ 21, 22);
3. die Leichentransportmittel (§ 23);
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 24 bis 26).

§ 2
Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird vom Markt Gars verwaltet und beaufsichtigt.

§ 3
Benutzungsrecht und –zwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen regeln die Vorschriften dieser Satzung.

ZWEITER ABSCHNITT

Bestattungseinrichtungen

1. Friedhof und Grabstätten

§ 4
Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder, soweit sie der Pfarrei Gars angehören, und – wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist – auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Gestattung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 5
Friedhofsplan

Die Anlage der Gräberfelder richtet sich nach dem Aufteilungsplan (Friedhofsplan) der Friedhofsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufteilungsplan ist dieser Satzung beizufügen.

§ 6
Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Reihengräber (Einzelgrabstätten § 7);
2. Familiengräber (Wahlgrabstätten § 8).
3. Urnengräber (§ 9)
4. Grüfte (§ 9a)

§ 7 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist können Grabstellen neu belegt werden.
- (2) In Reihengräbern wird fortlaufend beigesetzt.
- (3) Aus einem Reihengrab kann eine Umbettung nur in ein Familiengrab vorgenommen werden.

§ 8 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) Familiengräber bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen.
- (2) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Benutzungsrechts oder dessen Verlängerung besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 29), längstens aber für sechzig Jahre, verliehen.

§ 9 Urnenbeisetzung/Urnengräber

- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen werden in Erdgräbern oder in der Urnenwand beigesetzt. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 BestV gekennzeichnet sein.
- (3) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten im übrigen die selben Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 8) analog. Die Seitens des Marktes vorgehaltenen Verschlussplatten der Urnenwand müssen von den Nutzungsberechtigten erworben werden. Sie sind einheitlich nach Anordnung der Friedhofsverwaltung zu beschriften. Zugelassen sind nur gravierte weiß gefüllte Schriften und Darstellungen christlicher Motive. Die Anbringung von Porzellanbildern der Verstorbenen (bis Größe 6 x 8 cm) wird gestattet. Halterungen (z.B. für Blumen oder Kerzen) dürfen nicht angebracht werden.
- (4) Vor der Urnenwand können auf den von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Stellflächen Blumen und Kerzen abgelegt werden. Es ist nicht gestattet, Nischen der Urnenwand zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen;
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Urnen sowie Verschlussplatten vor Urnennischen zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, gehen Urnen und Verschlussplatten in das Eigentum des Marktes über. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

§ 9a Grüfte

Für Grüfte gilt § 8 sinngemäß.

§ 10 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Regelmaße):

1. Reihengräber	1,50 m lang,	0,80 m breit;
2. Familiengräber	1,50 m lang,	1,50 m breit.
- (2) Die Tiefe der Ausschachtung beträgt – bezogen auf die Grabsohle – bei allen Größen 1,80 m. Bei unterirdischer Urnenbeisetzung muß der Raum zwischen Urnenoberkante und Erdoberfläche mindestens 0,50 m betragen; Aufschüttungen (Grabhügel) bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Im Falle des § 29 Abs. 3 beträgt die Tiefe der Ausschachtung bei der Erstbelegung mindestens 2,40 m.
- (3) Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,60 m; der Abstand zwischen zwei Grabreihen mindestens 1,40 m.
- (4) Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 11 Rechte an Grabstätten

- (1) Durch den Erwerb von Rechten an Grabstätten werden Eigentumsverhältnisse nicht begründet.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten bzw. die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.

- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht wird verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf auf dem Friedhof es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder und der Ehegatten, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12

Übertragung bzw. Umschreibung von Benutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.
- (4) Über die Übertragung bzw. Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 13

Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung verzichtet werden.

§ 14

Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte an ihrem Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden die dabei entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Friedhofsverwaltung ist in diesem Falle berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Friedhofsverwaltung die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16 Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Gewächse zulässig, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Sie kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulagern.

§ 17 Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, deren Änderung oder Entfernung vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist, und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Farbe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden (vgl. § 35 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in 2-facher Fertigung beizufügen, und zwar:
 1. Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung;
 2. in besonderen Fällen auch eine Schriftzeichnung.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (5) Formenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein (§ 20 Abs. 1). Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung an Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18 Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
 1. Grabmäler auf Einzelgräbern nicht höher als 1,50 m und nicht breiter als 0,80 m;
 2. Grabmäler auf Familiengräbern nicht höher als 1,50 m und nicht breiter als 1,00 m;
 3. die Stärke der Steine muß mindestens 0,20 m betragen.Diese Festlegungen gelten auch für Kreuz-Formen.
- (2) Die Grabmäler dürfen in der Ansicht bei Einzelgräbern eine Fläche von 1,00 m², bei Familiengräbern eine Fläche von 1,20 m², nicht überschreiten.
- (3) Geschmiedete Grabkreuze dürfen einschließlich Sockel eine Höhe von 1,70 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten. Die Sockelsteine dürfen nicht höher als 20 cm sein und nicht breiter als unbedingt zur Befestigung notwendig. Alle Aussagen, auch die Schrift, sollte das Kreuz tragen. Ist es nicht möglich, die Schrift am Kreuz anzubringen, kann in Abstimmung mit der Verwaltung der Sockel zur Aufnahme der Schrift als Kissenstein ausgebildet werden. Er darf nicht größer als 60 x 60 cm sein und nicht mehr als 15 cm aus der Erde ragen.
- (4) Bei der Errichtung von Stelen müssen folgende Maße eingehalten werden:

Höhe mindestens	1,45 m
Höhe maximal	1,60 m
Breite maximal	0,55 m
Stärke mindestens	0,30 m.
- (5) Als Einfassung ist nur eine ebenerdige 10 cm breite Natursteinumrandung, möglichst im gleichen Material wie das Grabmal, erlaubt.

- (6) Die Maße der Einfassung der Reihengräber müssen den Ausmaßen in § 10 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung entsprechen (siehe auch Maßskizze des Belegungsplanes).
- (7) Bei Familiengräbern decken sich die Einfassungen mit den in § 10 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Maßen (siehe auch Maßskizze des Belegungsplanes).
- (8) Nicht betroffen von § 18 ist der alte Friedhofsteil. Hier bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

§ 19 Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal muß aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff hergestellt, schlicht gestaltet und handwerksgerecht bearbeitet sein.
- (2) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
- (3) Entfällt.
- (4) Schriften, Symbole, Ornamente usw. sollten grundsätzlich in den Stein eingearbeitet sein. Ist dies nicht möglich (z. B. bei Nagelfluh, Tuff), können im Einverständnis mit der Verwaltung auch aufgesetzte Schriften aus Bronze, Blei oder Schmiedeeisen verwendet werden.
- (5) Nicht zugelassen sind insbesondere:
 1. polierte schwarze oder grellweiße Steine;
 2. Grabmale aus Betonwerksteinen, Kunststoff, Gips, Glas sowie aus Tropf- oder Grottensteinen;
 3. Liegende Grabmale (Ausnahme s. § 18 Abs. 3).
- (6) Das Grabmal muß zum betreffenden Grabplatz passen und sich in den Gesamtcharakter des Friedhofs einfügen.
- (7) Inhalt und Art der Inschrift haben der Würde des Friedhofs zu entsprechen. Die Schrift muß gut aufgeteilt sein. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler aus Stein, die höher als ein Meter sind, müssen auf mindestens 0,80 m Tiefe gründen; für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten oder die vorhandenen Fundamente. Im übrigen gilt § 17 Abs. 6 Satz 1.
- (2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch das Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können – nach vorangegangener Aufforderung – auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Soweit im öffentlichen Interesse sofortiges Eingreifen geboten ist, so findet § 35 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Für die Entfernung vor dem Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts gilt § 17 Abs. 1 Satz 1.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Für ihre Änderung oder Entfernung gilt § 17 Abs. 1 Satz 1.

2. Leichenhaus

§ 21 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient unbeschadet des § 4 Abs. 1 zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder auf ärztliche Anordnung bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, deren Ausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der BestV sowie des § 7 der 2. BestV.
- (6) Jede Leiche im Gemeindegebiet ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu überführen. Zulässig ist auch, dass Bestattungsunternehmer Leichen in eigenen Leichenräumen aufbahnen, sofern diese den gleichen Anforderungen, wie das gemeindliche Leichenhaus, genügen.
- (7) Die von außerhalb des Gemeindegebietes hierher überführten Leichen sind unverzüglich nach ihrer Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht unmittelbar nach der Ankunft die Bestattung stattfindet.
- (8) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist oder die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

§ 22 Benutzungszwang

Entfällt.

3. Leichentransportmittel

§ 23 Leichentransportmittel

Die Beförderung der Leichen, der im Gemeindegebiet Verstorbenen, übernimmt innerhalb des Gemeindegebiets die Friedhofsverwaltung mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen (Bestattungsinstitut).

4. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Friedhofsverwaltung bestellte oder von ihr für die Verrichtung zugelassene Person (z. B. Bestattungsinstitut); aber stets nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Auf Antrag ist die Leichenversorgung auch durch andere Personen möglich. Zuständig ist die Friedhofsverwaltung.

§ 25 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei Überführungen wird von dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Friedhofspersonal (z. B. auch einem Bestattungsinstitut) ausgeführt.
- (2) Auf Antrag ist dies auch durch andere Personen zulässig; zuständig ist die Friedhofsverwaltung.

§ 26 Friedhofswärter

Das Ausheben und das Wiederverfüllen des Grabes sowie die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter mit den von der Friedhofsverwaltung bestellten Gehilfen oder dem beauftragten Bestattungsinstitut.

DRITTER ABSCHNITT

Bestattungsvorschriften

§ 27 Allgemeines

- (1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab wieder eingefüllt ist.
- (2) Das Grab ist spätestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung (§ 2) zu bestellen.

§ 28 Beerdigung

Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem örtlich zuständigen Pfarramt fest. § 9 der Bestattungsverordnung ist zu beachten.

§ 29 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt:
 1. in Reihengräbern

für Kinder bis zum	5. Lebensjahr:	8 Jahre
für Kinder vom vollendeten 5	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr:	10 Jahre
für Erwachsene		15 Jahre
2. in Familiengräbern	generell	15 Jahre.
- (2) In einem Reihengrab darf während der Ruhefrist in der Regel nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) In einem einfachen Reihengrab oder in einer einfachen Familiengrabstätte ist die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist nur dann zulässig, wenn die erste Leiche in einer Tiefe von 2,40 m beigesetzt worden ist.
- (4) Wird während der Ruhefrist der ersten Leiche in einem Einzel-Familiengrab oder in einem Reihengrab eine zweite Leiche beigesetzt, so beginnt für die zweite Beisetzung eine neue Ruhefrist nach Abs. 1 zu laufen. Das gleiche gilt für Mehrfach-Familiengräber, wenn in diesen während der Ruhefrist der vorhergehenden Leiche eine weitere Beisetzung stattgefunden hat.

VIERTER ABSCHNITT

Ordnungsvorschriften

§ 30 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber regelmäßig geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Friedhofseingang öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen zulassen.

§ 31 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung (§ 2), der von ihr beauftragten Personen und des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 32
Arbeiten im Friedhof

- (1) Während Beisetzungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe der Bestattungsstelle untersagt.
- (2) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 33
Verbote

Es ist verboten,

1. in den Friedhof Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen;
2. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten bzw. zu vertreiben;
3. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen und Abfälle an anderen Orten als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern;
4. Verteilen von Drucksachen oder –schriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung;
5. Grabanlagen, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
6. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 34
Alte Benutzungsrechte

Alte Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben bis auf Widerruf bestehen. Über Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung beschließt jeweils der Markt-Gemeinderat.

§ 35
Ersatzvornahme

- (1) Tritt durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand ein, so kann dieser – nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der dabei gesetzten Frist – anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 36
Haftungsausschluß

Der Markt Gars a. Inn übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden, keine Haftung.

§ 37 **Ordnungswidrigkeiten**

Aufgrund der Ermächtigung des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird hiermit festgelegt, daß jeder mit Geldbuße belegt werden kann, der

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang des Leichenhauses (§ 22) zuwiderhandelt;
2. die in § 9 Abs. 1 festgelegte Meldepflicht verletzt;
3. in den Fällen der §§ 4 Abs. 2, 16 Abs. 3, 17 Abs. 1, 20 Abs. 4 ohne die erforderliche Erlaubnis oder Einwilligung handelt;
4. entgegen § 33 Nr. 1 Tiere in den Friedhof mitnimmt;
5. entgegen § 33 Nr. 2 Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet;
6. entgegen § 33 Nr. 3 Wege, Plätze und Gräber verunreinigt oder Abfälle an anderen Orten ablagert, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
7. entgegen § 33 Nr. 4 Druckschriften ohne Erlaubnis verteilt;
8. entgegen § 33 Nr. 5 Grabanlagen, Grabeinfassungen und Grünanlagen betritt;
9. entgegen § 33 Nr. 6 unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufstellt oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern hinterstellt.

§ 38 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gars a. Inn, den 03.12.1985

1. Änderung vom 05.06.2006
2. Änderung vom 02.05.2007